## Haushaltssatzung

## der Gemeinde Landscheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	887.800,00 € 922.900,00 € 35.100,00 €
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	876.900,00 € 893.200,00 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	- € 290.500,00 €
	festgesetzt.	

§ 2

## Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	25.000,00 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,41 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Züführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00€ beträgt.

Landscheide, den	07.12.2023	
		Christoph Schwarz
		(Bürgermeister Landscheide)